



Rubel & Partner · Management für Umwelt und Technologie

Rubel & Partner, Hermannstr. 65, D-55286 Wörrstadt

Wohnpark Heidesheim Uhlerborn GmbH
Herr Kleinmann
Rheinstraße 194b
D-55218 Ingelheim

- Umwelttechnik
- Geotechnik
- Bodenmechanisches Labor

Beratende Ingenieure VBI
Sachverständige für Erd- und Grundbau
Sachverständige § 18 BBodSchG

Name:	Telefon:	Projektnummer:	Dokument:	Datum:
S. Rubel	06732 932980	150519	150519_brf2.docx	23.02.2016

Bebauungsplan für eine gemischte Baufläche in Ockenheim
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1b BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB
hier: Stellungnahme zum Schreiben der SGD vom 15.01.2016 (Seite 7ff)

Sehr geehrter Herr Kleinmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Schreiben der SGD wurde eine mögliche Altlastenrelevanz der auf dem Bebauungsplangebiet befindlichen Halle, sowie zweier unversiegelter Lagerflächen angesprochen. Hierzu können wir folgende Stellungnahme und Ergänzung formulieren:

Über die Halle und die unversiegelten Lagerflächen wurde von Frau End als Nutzerin der Halle am 23.02.2016 folgende Angaben gemacht:

- Die Halle wird als landwirtschaftliche Lager- und Abstellhalle seit 1976 genutzt.
- In der Halle werden/wurden Traktoren, Maschinen und Anhänger abgestellt.
- In der Halle wurde Getreide gelagert.
- In der Halle wurden keinerlei Wartungsarbeiten durchgeführt, diese wurden in der Werkstatt durchgeführt.
- Wassergefährdende Stoffe (z.B. Öl, Reinigungsmittel, Spritzmittel) werden/wurden nicht gelagert.
- Entlang des befestigten Hallenzufahrtsbereich wurde über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren Feuerholz gelagert.
- An der Hallenrückseite (überdacht) wird/wurde ein leeres Jauchefass abgestellt.

Aus der abgefragten Nutzung als Lager- und Abstellhalle für landwirtschaftliche Maschinen und Gerätschaften lassen sich keine Hinweise auf den Einsatz oder die Lagerung wassergefährdender Stoffe ableiten. Eine Nutzung zur Getreidelagerung setzt darüber hinaus ebenfalls entsprechend saubere Lagerflächen / -räume voraus.



Aus der zurückliegenden und aktuellen Nutzung sind keine Hinweise auf bodenschutzrechtlich relevante Schadstoffeinträge in den Boden oder in das Grundwasser abzuleiten. Anhaltspunkte über das mögliche Bestehen von Bodenbelastungen existieren nicht, eine schädliche Bodenveränderung gemäß BBodSchG kann auf Basis der vorliegenden Informationen ausgeschlossen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rubel & Partner

Management für Umwelt und Technologie

Dipl.-Geol. S. Rubel